

Satzung über die Neufestsetzung des Sanierungsgebietes "Bereich Malteserschloss", Stadt Heitersheim

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) und des § 142 Abs. 3 sowie § 162 Abs.1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. S. 1, 3) hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim in seiner Sitzung am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung und Neufestsetzung des Sanierungsgebietes

- (1) Die Sanierungsabsicht für einen Teilbereich wird aufgegeben. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bereich Malteserschloss“ vom 04.04.2017 wird für den Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 7428 - 7435 aufgehoben (§ 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 BauGB).
- (2) Das im Lageplan vom 21.06.2023 rot umrandete Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 21.06.2023 rot umrandeten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Der Lageplan ist für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets maßgeblich.

§ 2

Änderung der Verfahrensart

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Bereich Malteserschloss“ soll bis 31.12.2031 durchgeführt werden.

§ 5 Einsichtnahme in die Satzung

Die vorliegende Satzung einschließlich des als Anlage beigefügten Lageplans kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Heitersheim eingesehen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Heitersheim, 18.07.2023

gez.
Christoph Zachow
- *Bürgermeister* -

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Heitersheim zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).